

Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Radevormwald über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage (-Entwässerungssatzung-) i.d.F.d.B.v. 20.11.2024

Abschnitt I

§ 1 Anschlussbeitrag

Die Stadt erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwands für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von der Stadt zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile einen Anschlußbeitrag.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- 1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- 2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- 3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für die Grundstücke maßgeblichen Bestimmungen dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- 1) Maßstab für den Anschlussbeitrag sind die Grundstücksfläche und die Geschoszahl. Als Grundstücksfläche gilt:
 1. Bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
 2. Bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;

3. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,

a) bei Grundstücken, die an Erschließungsanlagen angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage, an der das Grundstück mit der längsten Front liegt, bis zu einer im Abstand von 30 m dazu verlaufenden Parallele;

b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zur Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer im Abstand von 30 m dazu verlaufenden Parallele.

c) Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

2) Die nach Absatz 1 ermittelte Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1. Bei 1-geschossiger Bebaubarkeit	1
2. Bei 2-geschossiger Bebaubarkeit	1,25
3. Bei 3-geschossiger Bebaubarkeit	1,5
4. Bei 4- und 5-geschossiger Bebaubarkeit	1,75
5. Bei 6- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2

6. In Sondergebieten wird die nach Absatz 1 ermittelte Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

a) bei Campingplatznutzung	0,8
b) bei Wochenendhausnutzung	1,0

c) bei sonstiger Nutzung gelten die in Ziffer 1 bis 5 festgesetzten Nutzungsfaktoren.

3) Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse (Absatz 2) sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen höchstzulässige Festsetzungen. Enthält der Bebauungsplan

a) nur eine Baumassenzahl, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 3 dividierte Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden,

b) nur Grundflächen- und Geschossflächenzahl, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Geschossflächenzahl, geteilt durch die Grundflächenzahl, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

Als Bebauungsplan gilt die Planaufstellung, wenn sie den Verfahrensstand im Sinne des § 33 Bundesbaugesetz erreicht hat. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen wie a) und b) enthalten bzw. besteht kein Bebauungsplan, so gilt

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die auf den Grundstücken in der näheren Umgebung des beitragspflichtigen Grundstücks überwiegend vorhanden ist.

Ist eine Geschosßzahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks als 1 Vollgeschosß gerechnet.

- 4) Die in Absatz 2 genannten Nutzungsfaktoren erhöhen sich bei Grundstücken in Gewerbegebieten um 0,3; in Industrie- und Kerngebieten um 0,5. Maßgebend für die Art der Nutzung sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen Festsetzungen. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Art der Nutzung vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so erhöhen sich die in Absatz 2 genannten Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,3 und bei solchen, die überwiegend industriell genutzt werden, um 0,5.
- 5) Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschosßzahl ausgewiesen sind, gelten als 3-geschossig bebaubare Grundstücke; soweit diese Ausweisung nur Kindergärten, Schwimmbäder oder sonstige Anlagen zuläßt, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen in einer Ebene genutzt werden können, gelten diese Grundstücke als 1- geschossig bebaubar. Das gleiche gilt für die bebauten Flächen von Friedhofsgrundstücken, Sportplätzen und Freibädern.
- 6) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.
- 7) Der Anschlußbeitrag beträgt 8,53 EURO/qm der durch Anwendung der Nutzungsfaktoren nach den Absätzen 2 - 5 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.
- 8) Der Anschlußbeitrag ermäßigt sich um
 - a) 68 v. H., wenn nur Regenwasser eingeleitet werden darf,
 - b) 32 v. H., wenn nur Schmutzwasser eingeleitet werden darf,
 - c) 50 v.H., wenn vor Einleitung der Abwässer in öffentliche Abwasseranlagen eine Vollklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer verlangt wird. Dies gilt nicht, wenn durch die Vorbehandlung lediglich bewirkt wird, daß die Abwässer den durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen. Entfällt aufgrund einer Änderung der öffentlichen Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder eines Teilanschlusses, wird der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlußbeitrages nacherhoben.

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

- 1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht gemäß
 - a) § 2 Abs. 2 mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung,
 - b) § 3 Abs. 6 mit der Vereinigung der Grundstücke,
 - c) § 3 Abs. 8 mit der Möglichkeit des Vollanschlusses.
- 2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlußbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- 3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 besteht keine Anschlußbeitragspflicht, wenn für den Anschluß des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.
- 4) Der Kanalanschlussbeitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Der Ablösevertrag richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 5 Beitragspflichtige

- 1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des beitragspflichtigen Grundstücks ist. Erbbauberechtigte treten an die Stelle des Eigentümers.
- 2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird 1 Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

Abschnitt II

§ 7 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach § 4 Abs. 2, § 6 KAG NRW und § 53 c LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs.1 Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach §§ 15 ff. dieser Satzung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwasser- und die Regenwassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 8 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 9).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 10).

§ 9 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (siehe auch Abs. 4 u. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde geschätzt.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) *kann* der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Für die Veranlagung der Abwassergebühr nach diesem Wassermesser wird eine Zusatzgebühr erhoben. Eine Schätzung erfolgt, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert. Bei der Schätzung nach Absatz 3 und 4 wird bei Wohngebäuden ein Jahreswasserbezug von 44 m³ je Einwohner zugrunde gelegt. Die Zahl der Einwohner bemisst sich nach der von der Stadt jährlich fortgeschriebenen Urliste. Stichtag ist der 1. Juli des Jahres vor dem Vorauszahlungszeitraum. Bei der Errichtung von Neubauten ist die beim Einzug angemeldete bzw. umgemeldete Einwohnerzahl maßgebend. Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (z.B. Toilettenanlagen, Waschmaschinen u.a.) aus Regenwassernutzungsanlagen (iSd. § 10 Abs. 5 a) wird, falls der Gebäureschuldner entgegen Abs. 4 Satz 1 keinen ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler eingebaut hat, die Schmutzwassermenge pauschal um 0,3 m³ pro Jahr je 1 m² der an die Regenwassernutzungsanlage angeschlossenen Fläche erhöht; bei ausschließlicher Nutzung von Niederschlagswasser aus Regenwassernutzungsanlagen zur Gartenbewässerung unterbleibt ein Schmutzwasseraufschlag.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler ist durch den örtlichen Wasserversorger zu verplomben. Die dem örtlichen Wasserversorger hierdurch entstehenden Kosten werden dem Gebührenpflichtigen durch den örtlichen Wasserversorger in Rechnung gestellt (im Jahr 2025 – 108,52 €). Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler, der ebenfalls verplombt ist, ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht

zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.1. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.1. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

- (6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser für das Jahr 2025 - 3,52 €. Für Mitglieder des Wupperverbands beträgt die Gebühr je m³ Schmutzwasser jährlich 2,06 €. Die Zusatzgebühr gem. § 9 Abs. 4 Satz 3 beträgt im Jahr 2025 – 13,09 €.

§ 10

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.

- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche nach Genehmigung durch die Stadt Radevormwald verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 10 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderung durch den Gebührenpflichtigen vorgenommen bzw. bei Verringerung der Fläche angezeigt wurde.
- (4) Die Gebühr beträgt im Jahr 2025 - 1,16 € für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1.
- (5) Die bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die städtische Abwasseranlage gelangen kann, werden mit ihrer ermittelten Größe (Faktor 1,0) angesetzt.

Die nach Maßgabe Abs. 1 bis Abs.3 ermittelten Grundstücksflächen (gemessen in m²) werden in folgenden Fällen nicht mit ihrer ermittelten Größe (Faktor 1,0) angesetzt:

- a) Regenwassernutzungsanlagen; das sind Anlagen, die das anfallende Niederschlagswasser zur Nutzung im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser (z. B.: Toilettenanlagen, Waschmaschinen u. ä.) oder zur Gartenbewässerung aufnehmen und/oder bei denen das angefallene Niederschlagswasser über einen Notüberlauf der Entwässerungseinrichtung zugeführt werden kann, und deren Mindestgröße 3 m³ beträgt und die ein spezifisches Speichervolumen von mindestens 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche aufweisen. Für Flächen Buchstabe a) gilt ein pauschaler Flächenabzug von 50 v.H. auf die an die Regenwassernutzungsanlage nach Abs. 1 angeschlossen Fläche.
- b) Dachbegrünung; die Flächen qm von begrünten Dächern werden nur zu 60% berücksichtigt.

§ 11

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung in einen Vollanschluß. Bei Neubauten beginnt die Gebührenpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Bezug des Wohngebäudes bzw. der Gebrauchsabnahme eines sonstigen Gebäudes folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- 2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- 3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 12

Gebührenpflichtige

- 1) Gebührenpflichtig ist
 - a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

Gebührenpflichtige bei Straßenflächen sind stets die Straßenbaulastträger.

- 2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentümer- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt Radevormwald innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- 3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Radevormwald das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.
- 4) Die Gebührenpflichtigen, die das Frischwasser nicht durch die Stadtwerke Radevormwald GmbH beziehen, sind verpflichtet, ihren Verbrauch für das Vorjahr bis spätestens zum 10. Januar des Folgejahres der Stadt Radevormwald schriftlich mitzuteilen.

§ 13

Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Abwassergebühren für die Beseitigung des Schmutzwassers werden von der Stadt Radevormwald berechnet und erhoben. Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Gebühren einen Gebührenbescheid. Die Stadt Radevormwald kann sich für das Einzugsverfahren eines Dritten bedienen. Die Stadt Radevormwald kann bis zu zwölfmal jährlich Abschlagszahlungen auf die entstehenden Abwassergebühren erheben. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen orientiert sich an dem Verbrauch nach § 8 dieser Satzung.
- 2) Die Stadt Radevormwald führt nach Ablauf des Vorauszahlungszeitraumes eine Abrechnung durch, auf deren Grundlage je nach cbm-Verbrauch eine Rückerstattung oder Nachforderung der tatsächlich zu zahlenden Abwassergebühren erfolgt.
- 3) Die Abwassergebühren für die Beseitigung des Niederschlagswassers werden durch Abgabenbescheid der Stadt Radevormwald erhoben. Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres und ist in Vierteljahresbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu begleichen.

Abschnitt III

§ 14

Aufwands- und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

- 1) Soweit die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die Abwasseranlage durch die Stadt selbst oder einen von ihr beauftragten Unternehmer ausgeführt wird, sind der Aufwand bzw. die Kosten hierfür der Stadt zu ersetzen.
- 2) Aufwand und Kosten nach Absatz 1 sind in der tatsächlichen Höhe zu ersetzen. Die Stadt ist berechtigt, vor Ausführung der Arbeiten eine Vorausleistung bis zur Höhe des entstehenden Aufwands zu verlangen. Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Anschlußleitungen (§ 6 Abs. 1 der Entwässerungssatzung), so entsteht der Ersatzanspruch für jede Anschlußleitung.

- 3) Der Ersatzpflicht unterliegen folgende Grundstücke, zu denen eine Anschlußleitung verlegt ist:
- a) bebaute Grundstücke,
 - b) unbebaute Grundstücke, für die
 - ba) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - bb) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- 4) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der Fertigstellung der Anschlußleitung, für die übrigen ersatzpflichtigen Tatbestände (Abs. 1) mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- 5) Ersatzpflichtig ist derjenige, zu dessen Grundstück die Anschlußleitung verlegt und der im Zeitpunkt der Entstehung der Ersatzpflicht Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks ist. Erbbauberechtigte treten an die Stelle des Eigentümers. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.
- 6) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlußleitung (§ 6 Abs. 3 der Entwässerungssatzung), so ist für Teile der Anschlußleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit die Anschlußleitungen mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Baugrundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Baugrundstücke entspricht.

Abschnitt IV

§ 15

Kleineinleiterabgabe

Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt anstelle der Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen u. ä. Schmutzwasser einleiten, zahlt, erhebt die Stadt eine Kleineinleiterabgabe.

§ 16

Abgabemaßstab und Abgabesatz

- 1) Die Kleineinleiterabgabe bemißt sich nach der Menge des aus Grundstücksklär- und Sammelgruben in oberirdische Gewässer eingeleiteten bzw. in den Untergrund verbrachten Schmutzwassers. Als eingeleitete bzw. verbrachte Schmutzwassermenge gilt die auf dem Grundstück (oder auf den an die Grube angeschlossenen Grundstücken) aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen bezogene Frischwassermenge.
- 2) Maßstab für die Berechnung der Kleineinleiterabgabe ist der cbm Frischwasserbezug. Als cbm Frischwasserbezug gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. Brunnen, Zisternen etc.) zugeführte, sowie aus Niederschlagswassernutzungsanlagen bezogene Wassermengen des

Vorauszahlungszeitraumes abzüglich der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis von verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist, soweit dies von der Stadt für technisch möglich und zumutbar erachtet wird, durch Wassermesser zu erbringen, ansonsten durch ein neutrales Gutachten. Es sind nur geeichte, von der Stadt bzw. der Stadtwerke Radevormwald GmbH abgenommene, verplombte Wassermesser zugelassen.

Die zur Feststellung zusätzlich zu veranlagender Wassermengen eingebauten Wassermesser werden jährlich von den Stadtwerken Radevormwald GmbH abgelesen. Die der Stadt hierfür von den Stadtwerken Radevormwald GmbH in Rechnung gestellten Kosten werden über eine Zusatzgebühr an die jeweiligen Grundstückseigentümer weitergegeben.

Die Zusatzgebühr beträgt pro abgelesenen Wasserzähler 6,53 €/Jahr.

Die Zusatzgebühr wird gemeinsam mit der Kleineinleiterabgabe (§ 19) erhoben.

Lässt der Abgabepflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen oder teilt der Abgabepflichtige, dessen Wasserverbrauch nicht durch die Stadtwerke Radevormwald GmbH festgestellt wird, den tatsächlichen Wasserverbrauch nicht bis zum 10. Januar des Vorauszahlungszeitraumes mit, ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung wird bei Wohngebäuden ein Jahreswasserbezug von 44 cbm je Einwohner zugrundegelegt. Die Zahl der Einwohner bemisst sich nach der von der Stadt jährlich fortgeschriebenen Urliste. Stichtag ist der 1. Juli des Kalenderjahres vor dem Vorauszahlungszeitraum. Bei der Errichtung von Neubauten ist die beim Einzug angemeldete bzw. umgemeldete Einwohnerzahl maßgebend. Falls der Wasserverbrauch nur abweichend von dem in Satz 2 genannten Zeitraum ermittelt werden kann, ist der Abschlag, den die Stadtwerke für den Frischwasserbezug festsetzen, als Maßstab anzuwenden. Sollte der Wasserbezug nicht durch die Stadtwerke Radevormwald GmbH erfolgen, wird von der Stadt Radevormwald ein cbm-Verbrauch geschätzt und als Abschlag festgesetzt.

3) Andere bauliche Anlagen sind wie folgt gleich zusetzen:

- a) Beherbergungsstätten: 1 Bett = 1 Einwohner
- b) Werkstätten: 2 Betriebsangehörige = 1 Einwohner
- c) Gaststätten mit üblicher Nutzung: 3 Sitzplätze = 1 Einwohner
- d) Vereins-, Boots- und Clubgebäude ohne Bewirtschaftung: 10 Benutzer = 1 Einwohner

4) Die Kleineinleiterabgabe beträgt 1,07 €/cbm Frischwassermenge.

§ 17

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

1) Die Abgabepflicht nach § 15 beginnt mit dem 1. des Monats, der der in Betriebnahme der Grundstücksentwässerungseinrichtung folgt (Beginn der Einleitung).

- 2) Für Grundstücke, deren Grundstücksentwässerungseinrichtungen beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Abgabepflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- 3) Die Abgabepflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksentwässerungseinrichtung beseitigt worden ist.

§ 18 Abgabepflichtige

- 1) Abgabepflichtige sind:
 - a) der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte;
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, von dem die Kleineinleitung vorgenommen wird.
- 2) Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.
- 3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Abgabepflichtige der Stadt Radevormwald innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- 4) Die Abgabepflichtigen haben der Stadt alle für die Berechnung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, daß Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 19 Fälligkeit der Kleineinleiterabgabe

- 1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Bei Entstehung oder Beendigung der Abgabepflicht im Laufe eines Kalenderjahres wird die Abgabe für den entsprechenden Teil dieses Kalenderjahres erhoben.
- 2) Die Gebühren für die Kleineinleiterabgabe werden von der Stadt Radevormwald berechnet und erhoben. Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Gebühren einen Gebührenbescheid. Die Stadt Radevormwald kann sich für das Einzugsverfahren eines Dritten bedienen.
- 3) Die Stadt Radevormwald kann bis zu zwölfmal jährlich Abschlagszahlungen auf die entstehende Kleineinleiterabgabe erheben. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen orientiert sich an dem Verbrauch nach § 16 dieser Satzung.
- 4) Die Stadt Radevormwald führt nach Ablauf des Vorauszahlungszeitraumes eine Abrechnung durch, auf deren Grundlage je nach Frischwasserbezug eine Rückerstattung oder Nachforderung der tatsächlich zu zahlenden Kleineinleiterabgabe erfolgt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.